



Durchführung des Arbeitszeitgesetzes

Verlängerung der Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der Schäden, die durch das Hochwasser Mitte Juli 2021 verursacht worden sind.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, 56068 Koblenz, erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

I. Aufgrund der Beschädigungen und Zerstörungen durch die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 gelten für die

Ahrtalbahnstrecke von Remagen bis Walporzheim für den Zeitraum von

Sonntag, 5. Februar 2023 bis Sonntag, 22. Dezember 2024, unter Ausnahme von jeweils Ostersonntag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnam und Allerheiligen sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag im Jahr 2023 und Neujahr im Jahr 2024,

sowie für die

Ahrtalbahnstrecke von Walporzheim bis Ahrbrück für den Zeitraum von

Sonntag, 5. Februar 2023 bis Sonntag, 22. Dezember 2024, unter Ausnahme von jeweils Ostersonntag, Ostermontag, allen Sonn- und Feiertagen von 1. Mai bis einschließlich 31. Oktober und Allerheiligen, sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag im Jahr 2023 und Neujahr im Jahr 2024,

für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Hilfeleistung und mit der Folgenbeseitigung der Unwetterschäden erfolgen, folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an Sonn- und Feiertagen Personen mit dem Abriss und der Beseitigung der beschädigten Bauwerke für die Schieneninfrastruktur sowie dem darauf folgenden Wieder- und Neuaufbau der Ahraltbahn zwischen Remagen und Ahrbrück und der damit in Zusammenhang stehenden Erneuerung bzw. Sanierung von Brücken, Tunneln, Stützbauwerken, Bahnübergängen, Bahnhöfen, Haltepunkten einschließlich der Abwicklung der Baulogistik sowie der Ausrüstung der Strecke mit einer modernisierten Leit- und Sicherungstechnik (Elektronische Stellwerke) und der Elektrifizierung beschäftigt werden.

Die übrigen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes werden von diesem Bescheid nicht berührt. Insbesondere sind die Ersatzruhezeiten nach § 11 Abs. 3 und 4 ArbZG zu gewähren und die in den §§ 3, 6 Abs. 1 und 7 ArbZG bestimmten Höchstarbeitszeiten und Ausgleichszeiträume zu beachten. Die nach den §§ 4 und 5 ArbZG vorgeschriebenen Ruhepausen sind einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- **mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG),**
 - **nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.**
2. Die unter I.1. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.
 3. Hinweis: Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

II. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung eines Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Durch die Flutkatastrophe in Teilen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz im Juli 2021 sind in den betroffenen Regionen große Teile der Infrastruktur beschädigt oder zerstört worden, darunter auch die Schieneninfrastruktur. Eine der betroffenen Strecken ist die Strecke zwischen Remagen und Ahrbrück. Ab Walporzheim sind sämtliche Strecken weitestgehend verwüstet. Das betrifft sowohl den Schienenweg sowie Brücken- und Stützbauwerke als auch die Ausrüstung der leit- und sicherungstechnischen Anlagen und Bahnübergänge. Insgesamt sind über 14 km Strecke zwischen Walporzheim und Ahrbrück nicht mehr befahrbar. Auch im Abschnitt zwischen Remagen und Walporzheim wurden auf insgesamt 28 km die Anlagen der Deutschen Bahn in Mitleidenschaft gezogen.

Der Wiederaufbau der Ahrtalbahn (Brücken, Gleise, Haltepunkte, Signaltechnik etc.) sowie die Elektrifizierung (Oberleitung und Tunnel) wird im 1. Quartal 2023 begonnen werden und über die geplante Inbetriebnahme Ende 2025 bis 2026 andauern. Dies soll den Zustand vor den Flutschäden wiederherstellen und die Infrastruktur stabiler gestalten, um zukünftig gegenüber möglichen Wetterereignissen widerstandsfähiger aufgestellt zu sein. Ein Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Brücken. Diese sollen mit dem Wiederaufbau eine schlankere Konstruktion erhalten, um bei Hochwasser möglichst wenig Angriffsfläche zu bieten. Ein Verschluss der Brückenöffnungen mit angeschwemmtem Treibgut soll vermieden werden. Der Bahnverkehr soll zukünftig mit modernsten Leit- und Sicherheitstechniken durchgeführt werden. Die einst mechanischen Stellwerke müssen dabei zu elektronischen Stellwerken modernisiert werden. Diese Arbeiten weichen erheblich in Art und Umfang von den vorbereitenden Arbeiten des Jahres 2022 ab. Um diesen engen Terminplan einzuhalten, sind auch Arbeiten an Sonn- und Feiertagen erforderlich. Arbeiten zwischen Remagen und Walporzheim müssen während des laufenden Bahnbetriebs stattfinden. Deshalb besteht ein besonderes Interesse für Arbeiten auch an den Sonntagen. Für den noch nicht in Betrieb befindlichen Abschnitt zwischen Ahrbrück und Walporzheim werden die Monate mit einer hohen Anzahl von Touristinnen und Touristen ausgenommen, um eine übermäßige Überlastung der bestehenden Straßeninfrastruktur zu vermeiden.

Zu II: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ohne die sofortige Ermöglichung der o. g. Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot würde sich der Schutz der Bevölkerung vor Beeinträchtigungen in der Personenbeförderung, insbesondere für Berufstätige sowie Schülerinnen und Schüler, in nicht zu rechtfertigender Weise verzögern. Zur Beseitigung der Hochwasserschäden duldet die Umsetzung der o.g. Maßnahmen daher keinen Aufschub. Das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am Vollzug der Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
sgdnord@poststelle.rlp.de

erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter

<https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/>
aufgeführt sind.

Koblenz, 19.01.2023

Wolfgang Treis, Präsident

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).